

## Neuer allgemeiner Mindestlohn

ab Januar 2021

Am 30. Juni 2020 hat die Mindestlohnkommission ihre Empfehlung für die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns in den Jahren 2021 und 2022 abgegeben. Der Mindestlohn wird in vier Stufen steigen und zwar wie folgt:

- **1.1.2021 - 30.6.2021: Mindestlohn 9,50 Euro**
- **1.7.2021 - 31.12.2021: Mindestlohn 9,60 Euro**
- **1.1.2022 - 30.6.2022: Mindestlohn 9,82 Euro**
- **1.7.2022 - 31.12.2022: Mindestlohn 10,45 Euro.**

Von 2020 bis Ende 2022 steigt der Mindestlohn insgesamt um 11,8 Prozent.

9,50 € pro Stunde, das würde bei einer 40 Std. Woche ein Gehalt in Höhe von 1.646,67 € bedeuten.

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Aushilfen nur noch maximal 10,5 Stunden pro Woche arbeiten dürfen.

## Wegfall Solidaritätszuschlag

Ab 2021 wird für die meisten Arbeitnehmer der Soli vollständig entfallen. Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 61.717 € fällt kein Soli mehr an

## Corona Prämie

Es ist möglich im Zeitraum vom 01.03.-31.12.2020 einen steuer- und sozialversicherungsfreien Corona Bonus in Höhe von bis zu 1.500,00 € an **alle** Arbeitnehmer auszuzahlen! Eine Umwandlung von rechtlich zustehenden Sonderzahlungen wie (z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) ist aber nicht möglich.

## Kurzarbeitergeld und Einkommensteuer

**Kurzarbeitergeld** ist – wie andere Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Elterngeld) in der Lohnabrechnung – steuerfrei. Es unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt (§ 32b **Einkommensteuergesetz**) und erhöht somit den Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen.

Wenn Sie Kurzarbeitergeld von mehr als 410 Euro im Jahr erhalten haben, besteht die [Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung](#).

## Warengutscheine

Der Arbeitgeber muss alle Sachbezüge, auch ausgegebene Gutscheine (wie z. B. Tankgutscheine), im Lohnkonto eintragen und zwar auch dann, wenn sie in Anwendung der Freigrenze von monatlich 44,00 EUR steuerfrei bleiben

**Ab 2021 müssen wir die Gutscheine auf den jeweiligen Lohnabrechnungen der Arbeitnehmer mit berücksichtigen!**

**Dazu benötigen wir Ihre Hilfe: bitte teilen Sie uns mit, wer von Ihren Mitarbeitern einen Gutschein erhält und in welcher Höhe.**

## **Bundestag beschließt ab 2020 Mindestlohn für Auszubildende**

Ab 2020 gibt es für Auszubildende, die am 01.08.2020 ihre Lehre beginnen, eine Mindestausbildungsvergütung in Höhe von mtl. 515,00 Euro für das erste Ausbildungsjahr.

Wer 2021 seine Lehre beginnt, bekommt mindestens 550 Euro.

## **Aushilfen (geringfügig Beschäftigte)**

### **Stundenaufzeichnungen**

Bitte denken Sie daran, dass auch für Aushilfen Stundenaufzeichnungen mit Anfang- und Endzeit zu führen sind. Aushilfen haben auch Anspruch auf Urlaub, bitte vermerken sie diesen auch auf den jeweiligen Stundenzetteln.

## **Arbeitszeiten bei geringfügig Beschäftigten**

Ohne schriftliche Arbeitszeitregelung kann der SV Prüfer nun von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden ausgehen. Dies hat zur Folge, dass Sie unter Umständen SV Beiträge nachzahlen müssen und Ihre Aushilfe hinfällig ist. (§12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG)  
Bitte achten Sie darauf, dass die Personalerfassungsbögen und Arbeitsverträge dementsprechend ausgefüllt sind bzw. werden.

## **Urlaubsanspruch auch für Aushilfen**

Lt. EUGH-Urteil haben auch Aushilfen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Gewähren Sie diesen nicht, wird spätestens der Prüfer der deutschen Rentenversicherung bzw. der Prüfer des Finanzamtes diesen Urlaubsanspruch nachverarbeiten. Das hat zur Folge, dass Ihre Aushilfe ggf. nicht mehr als Aushilfe zählt und somit volle Sozialversicherungspflicht und auch volle Steuerpflicht entsteht.

Denken Sie bitte daran, dass die SV Prüfung immer alle 4 Jahre stattfindet.

Haben Sie z.B. im nächsten Jahr 2021 eine Prüfung der SV, bedeutet das für Sie, dass der Prüfer in den Jahren 2017-2020 prüfen wird, ob Sie Ihrer Aushilfe den Urlaub gezahlt haben. Haben Sie dieses nicht getan, wird es zu einer Nachzahlung kommen und zwar zuzüglich Säumniszuschlägen.

## **Eine Bitte in eigener Sache**

Bitte schicken Sie uns Informationen, Mitteilungen und Änderungen gerne per Mail als pdf-Datei, damit wir im Zuge der Digitalisierung direkt alles archivieren können.

Vielen Dank!

Unsere Lohnadresse: [lohn@hmv-gt.de](mailto:lohn@hmv-gt.de)



***Wir wünschen Ihnen in dieser ganz besonderen Zeit alles Gute, ein Frohes Weihnachtsfest und ein gutes, vor allem gesundes Jahr 2021!***

### **Haftungsausschluss**

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährung auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.